



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Rechtsamt	12.01.2011	2056/11 - I/720
-----------	------------	-----------------

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Abst. Ergebnis
Magistrat	17.01.2011	11.2	
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	01.02.2011	4	
Stadtverordnetenversammlung	08.02.2011	10	

Betreff:

**Betriebskommission Eigenbetrieb Wasserversorgung Wetzlar
Bestellung von Mitgliedern**

Anlage/n:

ohne Anlagen

Beschluss:

In die Betriebskommission werden bestellt:

a) vom Magistrat

Mitglied

1. OB Dette
2. StR Semler
3. StR Kräuter

Stellvertreter

Bgm. Lattermann
StR Viand
StRin Borchers

b) von der Stadtverordnetenversammlung

1. _____
2. _____

3. _____
4. _____
5. _____

c) wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen

1. _____
2. _____

Wetzlar, den 12.01.2011

gez. Dette

Begründung:

Gemäß § 8 der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Wasserversorgung Wetzlar besteht die Betriebskommission aus höchstens 12 Mitgliedern. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglied im Aufsichtsrat der enwag sein; § 6 Abs. 2 Ziffer 2 Eigenbetriebsgesetz bleibt unberührt. Im Einzelnen gehören ihr an:

- a) drei Mitglieder des Magistrats
- b) je ein Mitglied der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen
- c) zwei wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen.

Vom Magistrat gehören der Betriebskommission der Oberbürgermeister oder in seiner Vertretung ein von ihm bestimmtes Mitglied kraft Amtes sowie zwei weitere Mitglieder an; darunter sollen der Kämmerer sowie der mit der Wahrnehmung der Angelegenheiten des Eigenbetriebs beauftragte Stadtrat sein.

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und deren Stellvertreter werden von den Fraktionen in entsprechender Anwendung der §§ 72 Abs. 2 und 62 Abs. 2 HGO benannt. Die wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen werden von der Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.